

152.1. - 152.8.

23. Dezember 1930.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Arbeiter Zeitung VI.

verantwortlichen Redakteur der Arbeiter-Zeitung

Herrn Dr. Oskar Follak

W i e n VI.,
Rechte Wienzeile 97.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl
u s s verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in
Nummer 334 vom 5. Dezember 1930 mitgeteilten meinen Man-
n betreffenden unrichtigen Tatsachen gemäss § 23 Pr. G.

Sie schreiben in der Gerichtssaalrubrik
nabeleidigungsklage gegen Karl Kraus: "Wieder bezeichnete
hn (Dr. Pisk) als 'Schlieferl'". Dies ist unwahr. Wahr ist,
s bei der Vorlesung am 10. Juni 1929 das Wort "Schlieferl"
Bezeichnung des Privatanklägers nicht verwendet wurde.

Sie schreiben: "Fast anderthalb Jahre
nte sie (die Verhandlung), infolge steter Vertagungsanträge
des Verteidigers des Geklagten, nicht stattfinden." Dies ist
unwahr. Wahr ist, dass von Seiten der Verteidigung lediglich
ein einziger Vertagungsantrag am 5. März 1930 eingebracht wurde.
Wahr ist, dass die Verhandlung nicht früher stattfinden konnte,
weil Karl Kraus immer wieder zur Inszenierung von Offenbach-Auff
führungen im Berliner Rundfunk und zu Offenbach Vorträgen ins
Ausland reisen musste.

Sie schreiben: "Dieser Verteidiger hatte
sich auch für die Verhandlung eine erstaunliche Taktik zugelegt.

Aufgabeschein.

Egegenstand: *Dr. Oskar Follak*

Zin: *Dr. Oskar Follak*

In: *Dr. Oskar Follak*

Wert	S	Gebühr	S	Gebühr
	E		E	
Gebühr	kg	Gebühr	S	Gebühr
	E		E	
Gebühr	S	Gebühr	S	Gebühr
	E		E	

Defekt: *Dr. Oskar Follak*





23. Dezember 1930.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Arbeiter Zeitung
VI.

An den

verantwortlichen Redakteur der Arbeiter-Zeitung

Herrn Dr. Oskar Pollak

W i e n V I.,

Rechte Wienzeile 97.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl

K r a u s verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in
Ihrer Nummer 334 vom 5. Dezember 1930 mitgeteilten meinen Man-
danten betreffenden unrichtigen Tatsachen gemäss § 23 Pr. G.

Sie schreiben in der Gerichtssaalrubrik
Ehrenbeleidigungsklage gegen Karl Kraus: "Wieder bezeichnete
er ihn (Dr. Pisk) als 'Schlieferl'". Dies ist unwahr. Wahr ist,
dass bei der Vorlesung am 10. Juni 1929 das Wort "Schlieferl"
zur Bezeichnung des Privatanklägers nicht verwendet wurde.

Sie schreiben: "Fast anderthalb Jahre
konnte sie (die Verhandlung), infolge steter Vertagungsanträge
des Verteidigers des Geklagten, nicht stattfinden." Dies ist
unwahr. Wahr ist, dass von Seiten der Verteidigung lediglich
ein einziger Vertagungsantrag am 5. März 1930 eingebracht wurde.
Wahr ist, dass die Verhandlung nicht früher stattfinden konnte,
weil Karl Kraus immer wieder zur Inszenierung von Offenbach-Auff-
führungen im Berliner Rundfunk und zu Offenbach Vorträgen ins
Ausland reisen musste.

Sie schreiben: "Dieser Verteidiger hatte
sich auch für die Verhandlung eine erstaunliche Taktik zugelegt."

Einesteils sollte mit den Schimpfworten Pisk gar nicht gemeint worden sein." Es ist unwahr, dass der Verteidiger vorgebracht hat, dass Pisk mit den Beleidigungen nicht gemeint sei. Wahr ist, dass der Verteidiger laut dem nunmehr vorliegenden Protokoll folgendes vorbrachte: "Ich will nicht behaupten, dass der Privatankläger nicht gemeint war, es konnte auch der Privatankläger sich getroffen fühlen. Er war aber nicht erkennbar."

Sie schreiben: "Zum Erweis, dass Pisk nicht gemeint worden sei, marschierte eine Reihe von Zeugen auf, die bestätigen sollten, dass Kraus das, was er gesagt, nicht gesagt habe." Diese Behauptung ist unwahr. Die von der Verteidigung geführten Zeugen sollten bestätigen, dass nicht die von der Privatanklage behaupteten Worte gebraucht wurden, sondern eben die, die in der Fackel abgedruckt waren.

Sie schreiben; dass der Verteidiger einen Wahrheitsbeweis anbot: "Pisk hätte auch Musikkritiken für ein Berliner bürgerliches Blatt geschrieben". Dies ist unwahr. Wahr ist, dass der Verteidiger laut dem nunmehr vorliegenden Protokoll einen Wahrheitsbeweis angeboten hat: dass Pisk "als organisierter Sozialdemokrat Mitarbeiter der Berliner Börsen-Zeitung ist, die auf der äussersten Rechten steht und gegen die Sozialdemokraten auftritt."



Kraus-Verb. Hg. II.

exp. 23.12.30 ✓

30. Dezember 1930.

Betrifft: Kraus-Arbeiter Zeitung VI.



verantwortlichen Redakteur der Arbeiter-Zeitung
Herrn Dr. Oskar Pollak

W i e n V.,
Rechte Wienzeile 97.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl
u s verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in
Nummer 334 vom 5. Dezember 1930 in der Gerichtssaalrubrik
„Beleidigungsklage gegen Karl Kraus“ mitgeteilten meinen
Anmerkungen betreffend unrichtigen Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.
Sie schreiben: „Bevor noch ein Bericht
in der Arbeiter-Zeitung erschienen war, benützte Kraus den
Slogan der Operette 'Blaubart', um (in den 'aktuellen Zeit-
strophen', die er dem darin vorkommenden Höflingslied des Grafen
beifugte) den anwesenden Dr. Pisk als 'Schlieferl' zu be-
schimpfen.... Inzwischen war das Referat in der Arbeiter-
Zeitung erschienen (9. Juni 1929), worauf Kraus in einer Vor-
lesung am nächsten Tage die Beschimpfungen gegen Pisk wieder-
holte. Wieder bezeichnete er ihn als 'Schlieferl', redete....
vom 'kümmerlichen Schönberg-Schüler' und ähnlichem mehr.“ Es
ist unwehr, dass Kraus in den aktuellen Zeitstrophen den an-
wesenden Dr. Pisk beschimpft hat. Wahr ist, dass in keiner der
aktuellen Zeitstrophen dieser Blaubart-Vorlesung Herr Dr. Pisk
auch nur erwähnt wurde. Wahr ist, dass vor einer Zeitstrophe
eine Polemik allgemeiner Art gesprochen wurde. Es ist unwehr,

Aufgabefchein.
Gegenstands:
Nr.
In
Zu

Wert	Gebühr		Nachnahme		Gebühr	
	S	E	S	E	S	E



30. Dezember 1930.

Betrifft: Kraus-Arbeiter Zeitung VI.

An den

verantwortlichen Redakteur der Arbeiter-Zeitung

Herrn Dr. Oskar Pollak

W i e n V..

Leichte Wienzeile 97.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl

K r a u s verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nummer 334 vom 5. Dezember 1930 in der Gerichtssaalrubrik

"Ehrenbeleidigungsklage gegen Karl Kraus" mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden unrichtigen Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie schreiben: "Bevor noch ein Bericht in der Arbeiter-Zeitung erschienen war, benützte Kraus den

Vortrag der Operette 'Blaubart', um (in den 'aktuellen Zeitstrophen', die er dem darin vorkommenden Höflingslied des Grafen

Oskar beifugte) den anwesenden Dr. Pisk als 'Schlieferl' zu beschimpfen..... Inzwischen war das Referat in der Arbeiter-

Zeitung erschienen (9. Juni 1929), worauf Kraus in einer Vorlesung am nächsten Tage die Beschimpfungen gegen Pisk wieder-

holte. Wieder bezeichnete er ihn als 'Schlieferl', redete.... vom 'kummerlichen Schönberg-Schüler' und ähnlichem mehr.)" Es

ist un wahr, dass Kraus in den aktuellen Zeitstrophen den anwesenden Dr. Pisk beschimpft hat. Wahr ist, dass in keiner der

aktuellen Zeitstrophen dieser Blaubart-Vorlesung Herr Dr. Pisk auch nur erwähnt wurde. Wahr ist, dass vor einer Zeitstrophe

eine Polemik allgemeiner Art gesprochen wurde. Es ist un wahr,



30. Dezember 1930

dass an dem Tage nach dem 9. Juni 1929 Dr. Pisk "wieder" in
angegebenen Weise bezeichnet wurde; es ist unwahr, dass der
Ausdruck "kummerlicher Schönbergschüler" vorgekommen ist.

Sie schreiben: "Fast anderthalb Jahre
konnte sie (die Verhandlung), infolge steter Vertagungsanträge
des Verteidigers des Geklagten, nicht stattfinden." Dies ist
unwahr. Wahr ist, dass von Seiten der Verteidigung lediglich ein
einziges Vertagungsantrag, am 5. März 1930, eingebracht wurde. Wahr
ist, dass die Verhandlung nicht früher stattfinden konnte, weil
Karl Kraus immer wieder zur Inszenierung von Offenbach-Auf-
führungen im Berliner Rundfunk und zu Offenbach-Vorträgen ins
Ausland reisen musste.

(Sie schreiben: "Dieser Verteidiger hatte
sich auch für die Verhandlung eine erstaunliche Taktik zugelegt.
Einerseits sollte mit den Schimpfworten Pisk gar nicht gemeint
worden sein. Das behauptete der Verteidiger, obwohl es einfach
unmöglich ist, dass Kraus selbst es behaupten könnte, dass er ei-
nen anderen als Pisk habe treffen wollen." Es ist unwahr, dass
der Verteidiger "behauptet" hat, dass Pisk "gar nicht gemeint sei".
Wahr ist, dass der Verteidiger laut dem nunmehr vorliegenden
Protokoll folgendes vorbrachte: "ich will nicht behaupten, dass
der Privatankläger nicht gemeint war, es konnte auch der Privat-
ankläger sich getroffen fühlen. Er war aber nicht erkennbar." /

Sie schreiben: "Zum Erweis, dass Pisk nicht
gemeint worden sei, marschierte eine Reihe von Zeugen auf, die
bestätigen sollten, dass Kraus das, was er gesagt, nicht gesagt
habe." Diese Behauptung ist unwahr. Die von der Verteidigung ge-
führten Zeugen sollten lediglich bestätigen, dass nicht die von
der Privatanklage behaupteten Worte gebraucht wurden, sondern
eben die, die in der Packel abgedruckt waren.

Sie schreiben, dass der Verteidiger "einen Wahrheitsbeweis anbot:Pisk hätte auch Musikkritiken für ein Berliner bürgerliches Blatt geschrieben". Dies ist unwahr. Wahr ist, dass der Verteidiger laut dem nunmehr vorliegenden Protokoll einen Wahrheitsbeweis angeboten hat: dass Pisk "als organisierter Sozialdemokrat Mitarbeiter der Berliner Börsen-Zeitung ist, die auf der äussersten Rechten steht und gegen die Sozialdemokraten auftritt."

Sie schreiben: "Aber der Einfall, ein grobes Schimpfwort zu 'beweisen', fand bei dem Richter natürlich kein Verständnis." Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass der Richter einen Wahrheitsbeweis als möglich erkannte, aber die angebotenen Beweise mit seiner Auffassung des inkriminierten Wortes nicht für kongruent hielt."

Rekommandiert mit Rückschein.

2. Blatt.

Kraus-Arbeiter Zeitung VI.

Sie schreiben, dass der Verteidiger "einen Wahrheitsbeweis anbot: ...Lisk hätte auch Musikkritiken für ein Berliner bürgerliches Blatt geschrieben". Dies ist un wahr. Wahr ist, dass der Verteidiger laut dem un wahr vorliegenden Protokoll einen Wahrheitsbeweis anbot: dass Lisk "als organisierter Sozialdemokrat Mitarbeiter der Berliner Borsen-Zeitung ist, die auf der äussersten Rechten steht und gegen die Sozialdemokraten auftritt."

Sie schreiben: "Aber der Hinfall, ein großes Schimpf-



wort zu 'beweisen', fand bei dem Richter natürlich kein Verstandnis. Diese Behauptung ist un wahr. Wahr ist, dass der Richter einen Wahrheitsbeweis erkannte, aber die angebotenen Beweise mit seiner Auffassung des inkriminierten Wortes nicht für kongruent hielt."

Kraus-Verb. My III
exp. 31.12.30

✓

Dr. S/Fa.



10. Jänner 1931

Strafbezirksgericht I in Wien

Eingelangt am 10. JAN. 1931 ..Uhr ..Min.

An das

.....fach mit.....Beilagen.

.....Rubriken.

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl Kraus , Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter: Dr. Oskar Pollak , verantwortlicher
Redakteur der Arbeiter-Zeitung in Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97.

wegen §§ 23,24 Pr.G.

1 fach
2 Beilagen
1 Vollmacht

P r i v a t a n k l a g e .

In der Arbeiter-Zeitung vom 5. Dezember
erschien auf Seite 11 in der Rubrik Recht und Gericht ein Bericht über eine gegen mich durchgeführte Verhandlung unter dem Titel "Ehrenbeleidigungsklage gegen Karl Kraus". Ich habe dem Beschuldigten durch meinen Anwalt am 30. Dezember 1930 eine Berichtigung zugeschickt, die ihm am 3. Jänner 1931 zugestellt wurde. Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht.

Berichtigt wurden folgende Tatsachen:

- 1.) die Behauptung, dass ich in einer aktuellen Zeitstrophe der Blaubart-Vorlesung Herrn Dr. Pisk beschimpft habe;
- 2.) dass ich die im Bericht angegebenen Worte verwendet habe;
- 3.) dass die Verhandlung infolge steter Vertagungsanträge meines Verteidigers nicht stattfinden konnte;
- 4.) dass mein Verteidiger vorgebracht hat, dass mit den Schimpfworten Pisk gar nicht gemeint worden sei;
- 5.) dass die von der Verteidigung geführten Zeugen bestätigen sollten, dass ich das, was ich gesagt habe, nicht gesagt habe;
- 6.) dass der Verteidiger einen Wahrheitsbeweis dafür anbot, dass Pisk auch Musikkritiken für ein Berliner bürgerliches Blatt geschrieben hat;
- 7.) dass der Richter den Wahrheitsbeweis für die behaupteten Beleidigungen nicht zugelassen habe.

B e w e i s :

Die Nummer der Zeitung vom 5. Dezember 1930,
das Berichtigungsschreiben vom 30. Dezember
1930.

Ich stelle durch meinen mit beiliegender
Vollmacht ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnummer;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs, des Verlegers und Herausgebers Verlag der Arbeiter-Zeitung Dr. Adler-Emmerling, sämtliche in Wien V., Rechte Wienzeile Nr.97 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl K r a u s .

Stempel 3, —

u. a. Brief p. 50

1, —

Stempel V. 1, —



Dr. S/Fa.

10. Jänner 1930.



An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter: Dr. Oskar P o l l a k , verantwortlicher
Redakteur der Arbeiter-Zeitung in Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23,24 Pr.G.

1 fach
2 Beilagen
1 Vollmacht

P r i v a t a n k l a g e .

In der Arbeiter-Zeitung vom 5. Dezember 1930 erschien auf Seite 11 in der Rubrik Recht und Gericht ein Bericht über eine gegen mich durchgeführte Verhandlung unter dem Titel "Ehrenbeleidigungsklage gegen Karl Kraus". Ich habe dem Beschuldigten durch meinen Anwalt am 30. Dezember 1930 eine Berichtigung zugeschickt, die ihm am 3. Jänner 1931 zugestellt wurde. Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht.

Berichtigt wurden folgende Tatsachen:

- 1.) die Behauptung, dass ich in einer aktuellen Zeitstrophe der Blaubart-Vorlesung Herrn Dr. Pisk beschimpft habe;
- 2.) dass ich die im Bericht angegebenen Worte verwendet habe;
- 3.) dass die Verhandlung infolge steter Vertagungsanträge meines Verteidigers nicht stattfinden konnte;
- 4.) dass mein Verteidiger vorgebracht hat, dass mit den Schimpfworten Pisk gar nicht gemeint worden sei;
- 5.) dass die von der Verteidigung geführten Zeugen bestätigen sollten, dass ich das, was ich gesagt habe, nicht gesagt habe;
- 6.) dass der Verteidiger einen Wahrheitsbeweis dafür anbot, dass Pisk auch Musikkritiken für ein Berliner bürgerliches Blatt geschrieben hat;
- 7.) dass der Richter den Wahrheitsbeweis für die behaupteten Beleidigungen nicht zugelassen habe.

B e w e i s :

Die Nummer der Zeitung vom 5. Dezember 1930, das Berichtigungsschreiben vom 30. Dezember 1930.

Ich stelle durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnummer;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs, des Verlegers und Herausgebers Verlag der Arbeiter-Zeitung Dr. Adler-Emmerling, sämtliche in Wien V., Rechte Wienzeile Nr. 97 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl K r a u s .



Geschäftszahl 1 U 3/31
1

Benachrichtigung des Privatanklägers-Vertreters.

Die Hauptverhandlung über die Anklage
des Privatanklägers Karl Kraus
gegen Dr. Oskar Pollak
wegen § 24 Pressgesetz

findet am 13. Jänner 1931 vor mittag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale Zimmer 40 I. Stock statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-
ten seien.

Sie werden aufgefordert, die Empfangsbestätigung über das vom Be-
schuldigten übernommene Berichtigungsschreiben zur Hauptverhandlung
mitzubringen.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1
II. Schiffamtsgasse Nr. 1
Wien, am 12. Jänner 1931.
192

Dr. Christoph Höllmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Christoph Höllmayr

zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPO Form. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

12 JAN 1931

*Kann
aus. My. VII*

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

Durch hg. Gerichtsbe-
amten noch heute zustelle

12./1.1930.

W i e n I., Schottenring 14

1 U 3/31 Ldg.f.13./1.31



*13. T. 31
M. J. e. h.*



Im Namen der Republik!

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklagevertreters Dr. Oskar Samek, in Abwesenheit des Angeklagten Dr. Oskar Pollak und in Gegenwart des Verteidigers Dr. Oswald Richter über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen Dr. Oskar Pollak, 37 Jahre alt, verheiratet, verantwortlicher Schriftleiter der "Arbeiter-Zeitung" wegen der Uebertretung nach § 24 (2) 3 Pr. G. erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten und Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der Zeitung "Arbeiter-Zeitung" zu Recht erkannt:

I. Es wird festgestellt von der Berichtigung, die der Privatankläger mit Bezug auf den in der Nummer 334 der Zeitung "Arbeiter-Zeitung" vom 5. Dezember 1930 mit der Ueberschrift "Ehrenbeleidigungsklage gegen Karl Kraus" ~~abgedruckten~~ Artikel dem verantwortlichen Schriftleiter Dr. Oskar Pollak der erwähnten Zeitung zur Veröffentlichung zukommen liess, ist zu veröffentlichen:

Sie schreiben: "Bevor noch ein Bericht in der Arbeiter-Zeitung erschienen war, benutzte Kraus den Vortrag der Operette "Blaubart", um (in den 'aktuellen Zeitstrophen', die er dem darin vorkommenden Höflings-

lied des Grafen Oskar beifügte) den anwesenden Dr. Pisk als " Schlieferl " zu beschimpfen..... Inzwischen war das Referat in der Arbeiter-Zeitung erschienen (9. Juni 1929), worauf Kraus in einer Vorlesung am nächsten Tage die Beschimpfungen gegen Pisk wiederholte. Wieder bezeichnete er ihn als " Schlieferl", redete..... vom "kümmerlichen Schönberg-Schüler " und ähnlichen(mehr.)" Es ist unwahr, dass Kraus in den aktuellen Zeitstrophen den anwesenden Dr. Pisk beschimpft hat. Wahr ist, dass in keiner der aktuellen Zeitstrophen dieser Blaubart-Vorlesung Herr Dr. Pisk auch nur erwähnt wurde."

✗ Es ist unwahr, dass an dem Tage nach dem 9. Juni 1929 Dr. Pisk " wieder " in der angegebenen Weise bezeichnet wurde; es ist unwahr, dass der Ausdruck " kümmerlicher Schönbergsschüler " vorgekommen ist.

Sie schreiben : " Fast anderthalb Jahre konnte sie (die Verhandlung), infolge steter Vertagungsanträge des Verteidigers des Geklagten, nicht stattfinden." Dies ist unwahr. Wahr ist, dass von Seiten der Verteidigung lediglich ein einziger Vertagungsantrag, am 5. März 1930, eingebracht wurde. Wahr ist, dass die Verhandlung nicht früher stattfinden konnte, weil Karl Kraus immer wieder zur Inszenierung von Offenbach-Aufführungen im Berliner Rundfunk und zu Offenbach-Vorträgen ins Ausland reisen musste."

✗ Sie schreiben: " Zum Erweis, dass Pisk nicht gemeint worden sei, marschierte eine Reihe von Zeugen auf, die bestätigen sollten, dass Kraus das, was er gesagt, nicht gesagt habe." Diese Behauptung ist unwahr.

Die von der Verteidigung geführten Zeugen sollten lediglich bestätigen, dass nicht die von der Privatanlage behaupteten Worte gebraucht wurden, sondern eben die, die in der Fackel abgedruckt waren.

Sie schreiben, dass der Verteidiger " einen Wahrheitsbeweis anbot:.....Pisk hätte auch Musikkritiken für ein Berliner bürgerliches Blatt geschrieben." Dies ist unwahr. Wahr ist, dass der Verteidiger laut dem nunmehr vorliegenden Protokoll einen Wahrheitsbeweis angeboten hat: dass Pisk " als organisierter Sozialdemokrat Mitarbeiter der Berliner Börsenzeitung ist, die auf der äussersten Rechten steht und gegen die Sozialdemokraten auftritt."

Sie schreiben: " Aber der Einfall, ein grobes Schimpfwort zu ' beweisen ', fand bei dem Richter natürlich kein Verständnis." Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass der Richter einen Wahrheitsbeweis als möglich erkannte, aber die angebotenen Beweise mit seiner Auffassung des inkriminierten Wortes nicht für kongruent hielt."

II. Dr. Oskar Pollak wird verpflichtet, diesen Teil der Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer, die nach Zustellung des Urteiles erscheinen wird, in demselben Teil der genannten Zeitung und in der gleichen Schrift, wie die zu berichtigende Mitteilung zu veröffentlichen, widrigenfalls die genannte Zeitung nicht mehr erscheinen dürfte.

III. Dr. Oskar Pollak wird von der Anklage wegen Uebertretung nach § 23 und § 24 (2) 3 Pr. G., angeblich begangen dadurch, dass er als verantwortlicher Schriftleiter der genannten Zeitung sich grundlos weigerte, die vorerwähnte Berichtigung zu veröffentlichen, gemäss § 253/3 St.P.O. freigesprochen.



IV. Der Privatankläger Karl Kraus hat gemäss § 390 St.P.O. die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

Entscheidungsgründe:

Durch das Impressum, beziehungsweise die Angaben des Verteidigers ist erwiesen, dass Beschuldigter in der in Betracht kommenden Zeit der verantwortliche Schriftleiter der Zeitung "Arbeiter-Zeitung" war, dass er das in Betracht kommende Berichtigungsschreiben erhalten hat und dass seit Erhalt desselben mehr als zwei Nummern der genannten Zeitung erschienen sind, die verlangte Berichtigung aber nicht veröffentlicht wurde.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob die Weigerung des Beschuldigten, die verlangte Berichtigung zu veröffentlichen, eine grundlose war.

Der Verteidiger hatte eingewendet, dass der Beschuldigte vom Privatankläger in Bezug auf denselben Artikel 2 Berichtigungen und zwar mit Schreiben vom 23. und vom 30.12.1930 erhalten habe und dass im 2. Berichtigungsschreiben die erste Berichtigung nicht ausdrücklich zurückgezogen wurde.

Das Gericht steht auf dem Standpunkt, dass in einem solchen Falle der Beschuldigte, da er einerseits nicht verpflichtet sei, 2 Berichtigungen zu veröffentlichen, andererseits er nicht verhalten werden könne, zu prüfen und zu wählen, welche von den beiden Berichtigungen er veröffentlichen solle, keine Berichtigung zu bringen habe, solange nicht die erste Berichtigung ^{von} Berichtigungswerber zurückgezogen ist.

Im gegenständlichen Falle jedoch kann der Inhalt des ~~Berichtigungsschreibens~~ ^{Antrag} zur 2. Berichtigung (Bl.Z.9)

nicht anders verstanden werden, als dass die erste Berichtigung zurückgezogen wird; da der Berichtigungswerber die 2. Berichtigung als "erweitertes Berichtigungsschreiben" bezeichnet, gibt er damit zum Ausdruck, dass er nur auf die Veröffentlichung dieses 2. Schreibens besteht.

Der Verteidiger hat ferner eingewendet, dass ~~die~~ die Worte "Wahr ist, dass vor einer Zeitstrophe..... gesprochen wurde." im 1. Punkte der Berichtigung sich auf keine Stelle des Artikels bezögen und daher auch keine Antithese darstellten.

Das Gericht findet diese Einwendung berechtigt. Mit diesen Worten wird keine Tatsachenbehauptung des Artikels berichtigt, es ist ^{eben} auch keine entsprechende These vorhanden, diese Worte sind auch nicht zum Verständnis des Lesers nötig, wie der Privatanklagevertreter in seiner Entgegnung auf die Einwendung des Verteidigers behauptete, es war also die Aufnahme dieser Worte in die Berichtigung überflüssig.

Die weitere Einwendung des Verteidigers ging dahin, dass im 3. Punkte den Thesen "Es ist unwahr, dass.....bezeichnet wurde" und "Es ist unwahr, dass.....vorgekommen ist." keine entsprechenden Antithesen gegenübergestellt wurden.

Das Gericht kann dieser Einwendung keine Berechtigung zuerkennen, da es vorliegenden Falles nicht notwendig ist, dass den Behauptungen der These Gegenbehauptungen gegenübergestellt werden müssen. Wenn es zum Verständnis hinreicht, ist es



genügend, wenn der Berichtigungswerber die Tatsachenbehauptungen des Artikels als "unwahr" bezeichnet, ohne eine ausdrückliche Antithese aufzustellen.

Weiters wendete der Verteidiger ein, dass der Privatankläger zur Berichtigung des 5. Punktes nicht berechtigt sei, da er hinsichtlich dieser Tatsachen nicht als beteiligt im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne.

Das Gericht findet diese Einwendung für begründet. Wenn in der betreffenden Stelle des Artikels gesagt wird, dass der Verteidiger (der Privatanklägervertreter des gegenständlichen Verfahrens) etwas behauptete, das sein Klient (der Privatankläger des gegenständlichen Verfahrens) selbst nicht behaupten könnte, so wird damit ein ausdrücklicher Gegensatz zwischen Anwalt und Klient aufgestellt; es war daher zur Berichtigung dieser Stelle lediglich der Anwalt und nicht der Klient berechtigt.

Der Verteidiger wendete auch ein, dass die Antithese des 6. Punktes keine gegensätzlichen Tatsachenbehauptungen zu der entsprechenden These enthalte.

Diese Einwendung ist nicht berechtigt, da in der Antithese als Gegensatz aufgestellt wurde, dass die Zeugen etwas anderes , als in der Privatanklage behauptet wurde, bestätigen sollten, welcher Gegensatz ein genügender zu den Behauptungen des berechtigten Artikels ist.

Die weitere Einwendung ging dahin, dass die Worte des 7. Punktes " laut dem nunmehr vorliegenden Protokoll " überflüssig seien.

Wenn auch diese Worte zum Verständnis dieser Stelle nicht unbedingt notwendig sind, nimmt die Aufnahme dieser wenigen Worte zu geringen Platz ein, als dass wegen dieser Worte die Aufnahme des ganzen Punktes verweigert werden könnte.

Ferner wendete der Verteidiger ein, dass die Worte "..... Berliner Börsen-Zeitung....., die auf der äussersten Rechten steht....." in der Antithese des 7. Punktes keinen Gegensatz zu den Worten des Artikels " Berliner bürgerliches Blatt " darstellten.

Das Gericht findet diese Einwendung nicht für berechtigt, da der Berichtigungswerber gegenüber der Behauptung des Artikels zum Ausdruck bringen wollte, dass Pisk nicht Kritiken für ein gewöhnliches Berliner " bürgerliches " Blatt geschrieben habe , er wolle ^{er} vielmehr dieses Blatt näher bezeichnen, indem er es mit Namen nannte (Berliner Börsen-Zeitung) und die Richtung dieser Zeitung näher beschrieb als " auf der äussersten Rechten stehend ", womit in der Antithese ein genügender Gegensatz zu den diesbezüglichen Behauptungen des Artikels aufgestellt wurde.

Schliesslich hatte der Verteidiger eingewendet, dass die Antithese des ~~letzten~~ Absatzes keinen Gegensatz zu der betreffenden These darstelle.

Auch diese Einwendung ist nicht berechtigt. In der betreffenden Stelle wird behauptet, dass bei dem



Richter der angebotene Wahrheitsbeweis, kein Verständnis fand." Die Antithese geht aber dahin, dass der Richter einen Wahrheitsbeweis im vorliegenden Falle als möglich erkannte, die angebotenen Beweise aber mit seiner Auffassung des betreffenden inkriminierten Schimpfwortes nicht für "kongruent" hielt, was einen ganz entsprechenden Gegensatz zu der These beinhaltet.

Da nach dem Vorgesagten die verlangte Berichtigung nicht in allen Punkten dem Gesetze entsprach, war die Weigerung des Beschuldigten, diese Berichtigung zu veröffentlichen, keine grundlose.

Das Gericht stellte daher gemäss § 24 (3) Pr. G. fest, welche Teile der Berichtigung zu veröffentlichen seien, erkannte auf Grund dieser Feststellung auf Veröffentlichung und sprach den Beschuldigten von der gegen ihn erhobenen Anklage frei.

Eine Folge des Freispruches war der Ausspruch über den Kostenersatz, den der Privatankläger zu tragen hat.

Wien, am 13. Jänner 1931.



Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung;
der Leiter der Geschäftsabteilung;

Christoph Höflmayr

Krems - Arb. 2ky VII
19. JAN. 1931

Dr. S/Fa.

13. Jänner 1931.

Betrifft: Kraus-Arbeiter
Zeitung Nr. VII.

Herrn

Karl Kraus

Berlin NW.6.

Schiffbauerdamm 4.
Hotel Hermes.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Heute fand die Hauptverhandlung über die Berichtigungsklage statt. Der Richter hat ein Urteil gemäss § 24, Absatz 3 Pr.G. gefällt, nämlich, dass die Berichtigung auch Stellen enthält, die nicht eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sind, daher festgestellt, was von der Berichtigung zu veröffentlichen ist und den Redakteur freigesprochen. Dr. Höflmayer hat folgende Sätze von der Berichtigungspflicht ausgenommen:

- 1.) "Wahr ist, dass vor einer Zeitstrophe eine Polemik allgemeiner Art gesprochen wurde";
- 2.) den Absatz: "Sie schreiben: 'Dieser Verteidiger hatte sich auch für die Verhandlung eine erstaunliche Taktik zugelegt. Einesteils sollte mit den Schimpfworten Pisk gar nicht gemeint worden sein. Das behauptete der Verteidiger, obwohl es einfach unmöglich ist, dass Kraus selbst es behaupten könnte, dass er einen anderen als Pisk habe treffen wollen.' Es ist unwahr, dass der Verteidiger 'behauptet' hat, dass Pisk 'gar nicht gemeint sei'. Wahr ist, dass der Verteidiger laut dem nunmehr vorliegenden Protokoll folgendes vorbrachte: 'ich will nicht behaupten, dass der Privatankläger nicht gemeint

war, es konnte auch der Privatankläger sich getroffen fühlen.
Er war aber nicht erkennbar!"

Ich habe mir Bedenkzeit vorbehalten, bin auch eigentlich der Ansicht, dass man eine Berufung nicht einbringen soll, weil mir die Frage, ob der ausgelassene lange Absatz von Ihnen berichtigt werden muss oder nur von mir berichtigt werden darf, nicht so interessant zu sein scheint. Ich schlage vielmehr vor, dass ich eine Berichtigung einsende, die den ausgelassenen Absatz enthält. Die Entscheidung wegen des Satzes zu 1) halte ich für zu unbedeutend, um daraufhin allein die Berufung zu gründen. Sollten Sie aber wünschen, dass die Berufung eingebracht wird, so bitte ich Sie, mich telegrafisch zu verständigen. Die Frist zur Anmeldung für die Berufung endet am 16. Jänner 1931.

Mit ergebener Hochachtung



Kraus- Arb. Hg. VII

Urwaldmartern

Von Eric Mjöberg

Wie könnte in dem heißen, feuchten, über alle Maßen üppigen Reiche der in Treibhauswärme brütenden Urwälder Borneos und Sumatras wimmelndes Leben ungezählter Insekten und anderer niedriger Tierformen fehlen! Im Dunkel dieser Urwälder treibt eine reiche und mannigfaltige Welt von Kleintieren ihr Wesen. Wer im Irrgarten der Insektenkunde nicht bewandert ist, der beachtet nur die auffallendsten Tierchen, die allerhöchsten, die in grellbuntem Flügelkleid umheraufkelnden Urwaldschmetterlinge, oder alles, was ihn sticht: Bienen, Wespen, Ameisen und dergleichen.

Wandert man Tag um Tag im wüchernen Dschungel Borneos oder Sumatras umher, so stellt einen die Natur ihren wunderbarsten Wesen Aug' in Auge gegenüber. Die unbedeutendsten Genossen sind die Skorpione und Tausendfüßler. Wegen ihrer meist nächtlichen Lebensweise entdeckt man sie nicht so leicht auf Wanderungen und beim Lager schlagen. Doch kommt es vor, daß man beim Fällen eines Baumstammes zum Bau der Hütte für die Nacht einen Riesenskorpion mitnimmt, der in einer Borke nistend verborgen sitzt. Ist der Mensch zur Ruhe gegangen und nach den Mühen des Tages sanft eingeschlummert, dann zückt der Skorpion seinen scheußlichen Stachel gegen die Beute. Sein Instinkt sollte ihn davon abhalten, sich an ein so großes Säugetier wie den Menschen zu wagen. Aber manchmal, besonders wenn der frühe Morgen heranrückt, wird es auch dem kaltsblütigen Skorpion zu kühl. Kehrt er von seiner Jagd ins Versteck zurück, so fühlt er vom Ruhelager des Menschen den Hauch einer wohlthuenden Wärme ausstrahlen und kann der Versuchung nicht widerstehen, mit unter die Decke zu schlüpfen. Er tut es ganz ohne böse Absicht. Erwacht aber der Mensch oder dreht er sich im Schlafe auf die andere Seite, dann mag er wohl den Skorpion unfaßt drücken oder quetschen, und schon ist der Schlafburche bereit, sich mit dem giftigen Stachel zur Wehr zu setzen. So wird der Tropenfabrikar jenseits des Weichbildes der Zivilisation manchmal das Opfer eines tödlichen Stiches, der ihn an Niden, Armen oder Beinen für einige Zeit halb lähmt.

müht gewordenen Tiere sich über den Störenfried. Ihm bleibt nichts als schleunige Flucht. Er muß sich in anderer Richtung Bahn brechen.

Ameisen gibt es in endloser Reihe von Arten. Meist sind es kleine harmlose Tierchen, andre aber flößen schreie Ächtung ein. Manchmal kommen sie in langem Zug durch den Urwald gekrabbelt und kein Hindernis kann sie in ihrer Heerwanderung aufhalten. Am schlimmsten ist es, wenn sie zur Nachtzeit den Lagerplatz des Menschen heimsuchen. Die gefährlichste Art ist glänzend-schwarz und fast daumenlang. Ihr Biß schmerzt heftig. Diese Ameisen greifen mit wahrhaft rasender Wut und mit einer Todesverachtung an, die einer besseren Sache würdig wäre. Der Urwaldwanderer, über dessen Lager sie herfallen, tut am besten, ohne Säumnis aufzubrechen und eine gaslichere Stätte zu suchen.

Viele Insekten führen ein nächtliches

Leben. In warmen feuchten Abenden kommen Millionen geflügelter Wesen zur Lampe geschwirrt, und der jammereifrige Insektenkenner hat Gelegenheit zu reichem Fang. Am schönsten von allen sind die Nachtschmetterlinge, die in munteren, zart abgestimmten Farben um den Preis der Schönheit wetteifern. Stunde um Stunde kann man damit verbringen, eine Sammelflasche nach der andern zu füllen, und dennoch taucht mit jeder Minute eine neue Art im Lichtkreis der Lampe auf. Der Fang mit der Lichtfalle hat den größten Erfolg, wenn die Lampe vor einem weißen Leintuch aufgehängt wird. Das Tuch wirkt die Lichtstrahlen zurück und erhöht dadurch die Wirkung. Gegen den weißen Hintergrund erkennt man auch die Tiere leichter, wenn sie mit schwirrenden Flügeln aufwärts kriechen. Am besten stülpt man die Flasche über sie, ohne die empfindlichen Flügel zu berühren. Das giftige Blausäuregas tötet sie sofort.

Die größten Plagegeister der Tropen, Mücken und Moskito, verschonen auch die Großen Sundainseln nicht. Kaum beginnt es zu dämmern, so fallen sie über die Warmblütler her, den Menschen nicht ausgenommen, und treiben sie mit ihren schmerzhaften Stichen an den Rand der Verzweiflung. Das Schlimmste ist, daß einige Arten Träger von Krankheitskeimen sind. Sie verbreiten die winzigen Organismen, die Malaria, Denguefieber oder die unheilbare Elefantiasis verursachen. Die Elefantiasis läßt im vorgeschrittenen Stadium Arme, Beine oder andre Körperteile zu grotesker Größe anschwellen. Die Lymphgefäße werden von Millionen mikroskopisch kleiner Mikroben förmlich belagert, die Zellen werden dadurch zu abnormem Umfang aufgebläht. Im allgemeinen packt diese heimtückische Entartungsfrankheit nur die Eingebornen, doch sind mitunter auch Weiße angesteckt worden. Der alte Madjaka Charles Brooke von Sarawak war ein Opfer dieses Stiechums.

Aus dem bei F. A. Brockhaus, Leipzig, erschienenen Buche „In der Wildnis des tropischen Urwaldes. Abenteuer und Schilderungen aus Niederländisch-Indien.“ (Mit 67 Abbildungen und 1 Karte. Gebestet 6'50 Mark.)

Paul Kéri / Etwas vom Essen Aus der Geschichte der Küche

In Berlin spielen die verschiedenen nationalen Restaurants ebenso eine gewisse Rolle wie in Amerika. Bei der Trostlosigkeit der amerikanischen Küche ist der Trost, den die verschiedenen chinesischen, russischen, armenischen, türkischen und sonstigen Balkanpeisefälle in Newyork und Chicago bieten, allerdings verständlich; und in dieser Hinsicht unterscheidet sich im allgemeinen auch das Berliner Essen nicht allzusehr von dem amerikanischen. Trotzdem aber sind die ungarischen Restaurants in Berlin, die der königlich ungarische Staat mit bedeutenden Kosten eingerichtet und mit je einem Magnaten als Portier ausgestattet hatte, zugrunde gegangen.

Der Ungar greift sich an den Kopf. Wie ist das nur möglich, daß man in Berlin nicht an den Köder des gefüllten Krautes und des Rörkchens anbeißt? Hat denn die ungarische Küche ihresgleichen? Also nicht einmal mit echtem Paprika lassen sich Tränen über die Verfümmelung Ungarns hervorlocken!... Es scheint aber, daß die überbetonten nationalen Küchen überhaupt nicht genügend Anziehungskraft besitzen, um mit ihnen einen normalen Restaurantbetrieb aufrechtzuerhalten. Nationale Küche ist nichts für Wochentage... F. L. Marinetti zum Beispiel verdammt seine eigene, die italienische, Küche überhaupt und grundrühlich. Spaghetti und Maffaroni seien Symbole der konservativen, fetten Selbstgefälligkeit, erklärte er in jenem erinnerenswerten Vortrag, in dem er die Grundzüge einer „mehr dynamischen, aktiven, lebendigen, heroischen“ futuristischen Küche festlegte und eine „Suppe aus Nolen und Sonnenschein“ sowie eine „mondlichtartige geeefte Ganz“ forderte. Freilich, das Publikum ließ diese futuristische Verunglimpfung seiner nationalen Berühmtheiten nicht zu und demonstrierte für Spaghetti und Maffaroni.

Nationalspeisen.

Dennoch hatte Marinetti mit diesem Vaterlandsverrat am Gaumen höchst wahrscheinlich recht. Die nationalen Gerichte sind nämlich nur unjenseits national, als sie zumeist sehr alt sind: sie stammen fast durchweg aus einer Zeit, als das Leben ganz anders geartet war. Der Italiener zum Beispiel ist wahrscheinlich deshalb zum nationalen Mehlspeisvertilger geworden, weil die römischen Regionen kein Brot und keine Feldbäckereien mitführten, sondern jeder Soldat sein Mehl, Del und Salz in seinem Sack hatte, um, wenn nichts zu requirieren da war, seine Mehlspeise rasch bereiten zu können. Das ist die Art der weit von ihren Heimstätten wegweisenden Völkerschaften. Auch das ungarische Sirtenvolk, das nur in Wochen einmal heimkehrte, um reine Wäsche anzuziehen und sich zu verproviantieren, nährt sich hauptsächlich von Mehlspeisen, die ebenfalls national berühmt sind.

Küche und Geschichte.

In Wahrheit sind aber die berühmten ungarischen und die vielleicht noch berühmteren russischen Gerichte in so hohem Grad nicht national, daß sie sogar allesamt eine gewisse Internationalität aufweisen. Sie und die duft- und geschmackreichen Balkanspeisen lassen sich alle auf die Kochkünste der uralten griechischen und orientalischen Kulturen zurückführen. Die bekanntesten ungarischen Gerichte stammen fast alle von S l a w e n .

meistens vom Balkan her. Ihre Namen sind nicht ungarisch, sondern slavisch. Eine Ausnahme ist das G u l a s h , das nachgewiesenermaßen von spanischen Söldnern Oesterreichs in Ungarn eingeführt wurde, samt dem hineingehörenden Paprika, den die Spanier wieder aus Amerika brachten und der erst später auf der ungarischen Tiefenebene so edel und süß gezüchtet wurde, wie nirgends in der Welt.

Diese originellsten Küchen, die ungarische, russische, balkanische, müssen schon darum international in ihrer Sphäre gewesen sein, weil sie nur für den Gaumen der herrschenden Schichten dieser Länder bestimmt waren. Sie sind also nicht wirklich national, kommen nicht aus der Tiefe der Nation, stammen nicht vom Volke her, denn die großen Massen dieser Nationen hatten Jahrhunderte lang nichts zu essen. Das wirklich Nationale an ihrer Küche ist vielmehr das Hungern: so sehr, daß der ungarische und der russische Bauer noch heute nicht zu Lachen versteht. Die Speisen in einem ungarischen oder russischen, selbst nicht ganz armen Bauernhaus sind einfach nicht zu genießen.

Dagegen hatten die Träger dieser nationalen Küchenberühmtheiten sonst nichts zu tun, als zu essen, sogar in Zeiten, als die Herrschenden anderer Gegenden vielfach schon auch anderweitig kulturell beschäftigt waren. In diesen vergangenen Zeiten war es so, daß nur der Wohlhabende reichlich zu essen hatte, das Essen aber keine Ware, nicht zu kaufen war, sondern in Ueberfülle für ihn zur Verfügung stand und es zu vertilgen geradezu für eine Tugend, eine Pflicht galt. Wer da aber reichlich zu essen hatte, hatte

auch reichlich Zeit zu verdauen — und das nahm ungefähr die Zeit des Tages in Anspruch, die nach dem Essen noch übrigblieb. Wie wollten wir aber in der heutigen Zeit mit zwei so echten nationalen Mahlzeiten fertig werden? Wann hätte man dann noch Zeit zum Sport, zu verschiedenen Liebhabereien und eventuell auch zum Arbeiten? Von den guten alten nationalen Küchen gibt es heute nur noch spärliche Andenken in den bürgerlichen ungarischen Häusern oder bei russischen Emigranten, aber diese Spuren genügen noch dazu, um die Mittelklassen dieser Nationen zu nicht besonders arbeitskräftigen Elementen zu stampeln.

Revolution in der Küche.

In den letzten Jahren ist in der Ernährung der Massen geradeso eine Revolution vor sich gegangen. Die Statistik zeigt, daß die Massen von Jahr zu Jahr viel weniger Brot, Mehl und schwere Speisen verzehren, dagegen mehr Obst, Gemüse, Fleisch, Eier, Vitamine und Eiweiße. Man nimmt in leichterer Form konzentrierte, leichter zu verdauende Nahrung zu sich. Sollen also die nationalen Küchen zum Aussterben verurteilt sein? Bewahre! Nur müssen wir uns damit abfinden, daß das Essen, wie es „unsere Väter“ meinten, für besondere festliche Angelegenheiten aufgespart wird — wenn wir ausnahmsweise Zeit und Geld haben. Da mögen wir uns zu Tisch begeben und die in Fett und Gewürz herausgebackene, zu Lederbissen gewordene Geschichte unserer Altvordern genießen, andachtsvoll, wie in einem Museum der Gaumenkunst.

Robert Anton / Der Ehrengast

Ein Mensch steht vor einem Spiegel. Es ist ein schäbiger, halbblinder Spiegel, aus dem ein blaßes, schlecht rasiertes Gesicht schaut. Und es kommen mit einmahl Worte. Dumme Worte.

„Ich habe es satt, zu hungern“, sagt der Mensch.

Der im Spiegel nicht.

„Bis heute war ich anständig. Habe alles getan, was man nach Ansicht der wohlherzogenen anständigen Menschen tun soll und muß. War höflich, korrekt. Was habe ich dadurch erreicht? Daß ich hier stehen und feststellen kann: ich habe es satt, zu hungern. Von heute an wird alles anders sein. Von heute an bin ich roh, gemein, brutal, wie das Leben. Und vor allem andern werde ich jetzt mal anständig essen!“

So geht er denn. Auf der Straße ist es kalt. Autolichter spiegeln im nassen Asphalt. Leuchtend lockt ein Restaurant.

„Ich habe keinen Groschen in der Tasche? Egal! Ich will, ich muß essen!“

In der Drehtür stößt er auf einen Herrn. Einen solchen, kleinen Herrn mit krummen Beinen, dem er instinktiv oder gewohnheitsmäßig den Vortritt läßt. Rächerlicher Rückfall in des Gebahren einer als überflüssig erkannten Kinderstube.

Im Speisesaal stehen Blumen auf weiß gedeckten Tischen. Die Musik spielt einen Tusch. Ein Aufgereger im Cutanaw, wahrscheinlich der Geschäftsführer, kommt dem Krummbeinigen entgegen, verneigt sich, spricht. Der lacht verlegen.

Wehrt ab. Lächelt sich dann, ein wenig widerstrebend, zu einem erhärteten Tisch geleiten, nimmt Platz. In Kübeln werden Champagnerflaschen gebracht, Kellner schwingen Platten mit Speisen.

Der Hungerige sitzt in der Nähe der Tür. Endlos lange dauert es, bis die Bedienung kommt. Endlos lange, bis er den ersten Löffel mit Brühe an die ausgetrockneten Lippen führt. Wohlthuend rinnt Wärme in den Leib.

„Es wird Standa geben nachher“, weiß er, „vielleicht lassen sie mich einsperren. Egal! Endlich einmal werde ich satt sein! Noß! Brutal! Rücksichtslos satt! Daß ich dem Krummbeinigen vorhin den Vortritt ließ, war der letzte Rückfall in die Höflichkeit. Aus!“

Dem wird jetzt etwas sehr Kompliziertes serviert. Der Geschäftsführer im Cut redet noch immer auf ihn ein. Serviettenwedelnd bemühen sich Kellner um ihn. Wer ist der Kerl eigentlich?

Das fragt auch ein Herr am Nebentisch. „Sagen Sie mal, Ober“, fragt er, „wer ist denn dieser kleine Mensch, mit dem da soviel Aufhebens gemacht wird? Jemandem Prominenten oder sonst?“

„Der Herr“, verkündet der Kellner, und seine Stimme klingt feierlich, „der Herr ist unser hunderttausendster Gast. Ne zufällige Sache. Rücksicht aufs Geschäft, wissen Sie. Dem wird vom Besten serviert, wo wir haben. Zahlen darf er selbstredend nicht. Unser Ehrengast, mein Herr!“



Recht und Gericht

Eine Burgenlandtschule.

Eben hat wieder der Nationalrat einen sozialdemokratischen Antrag angenommen, mit der burgenländischen Schulbehörde Schlüsse zu machen, die konfessionellen Schulen aufzulösen und durch öffentliche Anstalten zu ersetzen. Seit Jahren wird dieser Antrag wiederholt und seit Jahren findet er im Parlament eine Mehrheit: Trotzdem verhindert die Macht der Merkanten noch immer den kulturellen Anschluß des Burgenlandes an Oesterreich.

Eine Verhandlung vor dem Landesgericht II gab ein Bild von der burgenländischen Schule, wie sie jetzt besteht:

An der katholischen Volksschule in Güssing war der 36jährige Schuldieners Alois Leopold tätig. Man wußte im ganzen Ort, daß Leopold wider natürlich veranlagt ist und sich viel mit jungen Burschen abgab. Aber niemand schritt ein, da der Pfarrer, dem die Schule untersteht, schwieg. Als der Mann immer schamloser wurde und sich überall an die jungen Leute heranmachte, um sie zur Unzucht zu verleiten, ging die Gendarmerie der Sache nach. Sie erbob, daß der Schuldieners seit Jahren die Ortsjugend verführt oder zu verführen versucht hatte. Den schwachsinnigen Knecht Koloman L. bewog er durch Geschenke zu wider natürlichen Handlungen, dem 20jährigen Schuhmachergehilfen Franz M. bot er bei sich freies Quartier und gab ihm auch Schwären. Schließlich war im ganzen Ort kein junger Bursche vor den Belästigungen Leopolds sicher, viele wiesen ihn grob ab, ohne jedoch die Anzeige zu ermitteln.

Leopold und Franz M. wurden wegen des Verbrechens gegen die Sittlichkeit nach § 129 b, Leopold auch nach § 516 angeklagt. Sie hatten sich vor dem Schöffensenat des Vizepräsidenten Hofrat Drögler zu verantworten.

Leopold wurde mit Rücksicht auf die lange Dauer seines Treibens und weil er einen Schwachsinnigen mißbraucht hatte, zu der sehr empfindlichen Strafe von acht Monaten schweren Kerkers, sein Opfer, der Schuhmachergehilfe M., bedingt zu zwei Monaten strengen Arrestes verurteilt.

Ein falscher Paß.

Bei der Paßkontrolle in der Station Berg wurde ein angeblicher Josef Kraus wegen Bedenklichkeit angehalten. Sein Reisepaß war von der Polizeidirektion Wien am 17. September 1930 ausgestellt worden. Die Nachforschungen ergaben, daß der angebliche Kraus richtig Wilhelm Schäg heißt und seit dem Jahre 1924 für zehn Jahre abgeschafft ist. Schäg gestand auch schließlich, daß er den Paß durch Vermittlung seines Bruders Ernst von dem Agenten Josef Kraus erhalten habe. An dieser Verfassung habe auch der Handelsangestellte Julius Saliter mitgewirkt.

Die vier Freunde hatten sich gestern vor dem Schöffensenat des Oberlandesgerichtsrates Dr. Schörg wegen Urkundenfälschung, Wilhelm Schäg und Julius Saliter obendrein wegen verbotener Rückkehr zu verantworten. Die Brüder Schäg und Josef Kraus waren geständig, Julius Saliter leugnete, an der Verfassung des PASSES irgendwie beteiligt gewesen zu sein.

Der Gerichtshof erkannte alle Angeklagten schuldig und verurteilte Wilhelm Schäg zu sechs Monaten einfachen Kerkers, Josef Kraus zu vierzehn Tagen strengen Arrestes, Ernst Schäg zu einem Monat einfachen Kerkers und Julius Saliter zu acht Monaten einfachen Kerkers.

Beunruhigende Gerüchte.

Was wurden doch vor den Wahlen von den „Antimarkisten“ schauerliche Gerüchte über die Sozi erzählt, was sie für leibhaftige Teufelskinder sind, die Staat und Familie mit Mord und Brand bedrohen und Oesterreich in einen Trümmerhaufen verwandeln werden, wenn sie nur erst an der Macht sind. Auf Plakaten waren die roten Nordbrenner abgebildet und in den Versammlungen konnte man das Gruseln bei der Aufzählung kommender Greuel lernen.

Natürlich fand sich kein Polizist, der solches Gerede angeigte, kein Staatsanwalt, der es als beunruhigend verfolgte.

Dagegen: Der Feuerwehrmann Johann P. stand in der Sechshauer Straße vor einem Wahlplakat und kam mit einigen Leuten, die sich dort angesammelt hatten, ins Gespräch. Und da sagte er: In Kapfenberg werden jetzt Blausäurebomben gemacht, die sollen auf die Wiener losgelassen werden.

Sofort fühlte sich eine Frau beunruhigt und sofort fand sich ein Wachmann, der einschritt. Und sofort fand sich ein Staatsanwalt, der die Anklage wegen Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte erhob.

Gestern hatte sich Johann P. vor dem Zünshauer Strafrichter Dr. Bruckner

zu verantworten. Der war allerdings klug genug, auf den Unsinn einer solchen Verfolgung nicht einzugehen, und sprach den Mann frei.

Von Frau und Kindern gesagt.

Seit sechzehn Jahren lebt der Russe Alexander S. in Oesterreich. Damals ist er nicht freiwillig hergekommen und konnte auch durch Jahre aus Oesterreich nicht fort. Nach dem Kriege fand er Arbeit, später eine Frau. Aber er wurde staatenlos. Das interessierte ihn weiter nicht. Er hatte Arbeit, hatte Frau und Kinder. Bis er die Arbeit verlor. Und mit dem Gesetz in Konflikt kam. Der Justizapparat setzte sich in Bewegung: man entdeckte, daß der Mann Ausländer ist. Verurteilung, Abschaffung.

Wie das geschah? Bei der gestrigen Verhandlung vor dem Straßbezirksgericht I (Richter Fürnkranz) wurde es aus dem Akt vorgelesen: Ein Kriminalbeamter führte ihn bis Spielfeld an die jugoslawische Grenze. „Dort ist die Grenze, gehn Sie nur hinüber“, sagte er. Und dann ging der Beamte in ein Restaurant und Alexander wartete, bis er drin verschwunden war, und dann kehrte er um und ging zurück, ohne die Grenze überschritten zu haben. „Ich hab' keine Papiere gehabt“, sagte er zum Richter, „kein Geld. Was hält ich in dem fremden Land, im Wald, machen sollen? Hier hab' ich doch meine Kinder! Sechzehn Jahre lang leb' ich da...“ Es nützt nichts. Einmal ist er schon verurteilt worden. Hat berufen. Von der zweiten Instanz ist der Akt wieder zum Bezirksgericht zurückgekommen, „zwecks Erhebungen“. Aus dem Akt wird konstatiert, daß Leute ohne Papiere immer auf diese Art abgehoben werden.

Alexander wurde wegen verbotener Rückkehr zu fünf Wochen strengen Arrestes verurteilt. Er hat berufen.

Ein Pupperl und drei Zuckeln.

In Groß-Harras war Kirta und eine fröhliche Menge drängte sich um die Buden. Die Kinder bekamen Zuckeln, die Mädchen lebzelnerne Reiter und die Burschen flammend rote Herzen. Auch der arbeitslose Tagelöhner Josef Ambros war unter den Leuten. Er hat drei kleine Kinder zu Hause und hätte ihnen auch gern etwas vom Kirta mitgebracht. Allerdings fehlte ihm das Geld dazu. Und da machte er einen raschen Griff. Ein kleines Pupperl und drei Zuckeln war die Beute.

Doch der Bubenbesitzer Josef Heinzl hatte die Entwendung bemerkt, schlug Lärm und hielt den Tagelöhner fest, bis ein Gendarm zur Stelle war. Ambros mußte vor das Bezirksgericht Raas an der Thaya. Ein Pupperl kostet Schilling 2,00, drei Zuckeln zu je 5 Groschen macht 15 Groschen, ist zusammen Schilling 2,35.

Dafür sollte Ambros auf drei Tage in den Arrest und einer sollte gar ein Fasttag sein.

Der Tagelöhner berief. In der gestrigen Verhandlung vor dem Oberlandesgerichtsrat Dr. Sizzler beim Kreisgericht Korneuburg

wurde die Strafe auf vierundzwanzig Stunden herabgesetzt.

Auf Grund einer Feststellung des Preßgerichtes, in der wir wegen Nichtveröffentlichung einer Berichtigung von Karl Kraus zu dem am 5. Dezember 1930 erschienenen Gerichtsfaalbericht, „Ehrenbeleidigungsklage gegen Karl Kraus“, freigesprochen wurden, sind wir verpflichtet, folgende Teile der Berichtigung zu veröffentlichen: Sie schreiben: „Bevor noch ein Bericht in der Arbeiter-Zeitung erschienen war, benützte Kraus den Vortrag der Operette „Blaubart“, um (in den „aktuellen Zeitstropfen“, die er dem darin vorkommenden Höslingstieb des Grafen Oskar beifügte) den anwesenden Dr. Bisk als „Schlieferl“ zu beschimpfen... Inzwischen war das Referat in der Arbeiter-Zeitung erschienen (9. Juni 1929), worauf Kraus in einer Vorlesung am nächsten Tage die Beschimpfungen gegen Bisk wiederholte. Wieder bezeichnete er ihn als „Schlieferl“, rebete... vom „kümmerlichen Schönberg-Schüler“ und ähnlichem mehr.“ Es ist unwahr, daß Kraus in den aktuellen Zeitstropfen den anwesenden Dr. Bisk beschimpft hat. Wahr ist, daß in keiner der aktuellen Zeitstropfen dieser „Blaubart“vorlesung Herr Dr. Bisk auch nur erwähnt wurde. Es ist unwahr, daß an dem Tage nach dem 9. Juni 1929 Dr. Bisk „wieder“ in der angegebenen Weise bezeichnet wurde; es ist unwahr, daß der Ausdruck „kümmerlicher Schönberg-Schüler“ vorgelesen ist. Sie schreiben: „Fast anderthalb Jahre konnte sie (die Verhandlung), infolge steter Vertagungsanträge des Verteidigers des Beklagten, nicht stattfinden.“ Dies ist unwahr. Wahr ist, daß von seiten der Verteidigung lediglich ein einziger Vertagungsantrag am 5. März 1930 eingebracht wurde. Wahr ist, daß die Verhandlung nicht früher stattfinden konnte, weil Karl Kraus immer wieder zur Inzenerierung von Offenbach-Aufführungen im Berliner Rundfunk und zu Offenbach-Vorträgen ins Ausland reisen mußte. Sie schreiben: „Zum Erweis, daß Bisk nicht gemeint worden sei, marschierte eine Reihe von Zeugen auf, die bestätigen sollten, daß Kraus das, was er gesagt, nicht gesagt habe.“ Diese Behauptung ist unwahr. Die von der Verteidigung geführten Zeugen sollten lediglich bestätigen, daß nicht die von der Privatanklage behaupteten Worte gebraucht wurden, sondern eben die, die in der Fadel abgedruckt waren. Sie schreiben, daß der Verteidiger „einen Wahrheitsbeweis anbot... Bisk hätte auch Musikkritiken für ein Berliner bürgerliches Blatt geschrieben.“ Dies ist unwahr. Wahr ist, daß der Verteidiger laut dem nunmehr vorliegenden Protokoll einen Wahrheitsbeweis angeboten hat: daß Bisk „als organisierter Sozialdemokrat Mitarbeiter der „Berliner Börsen-Zeitung“ ist, die auf der äußersten Rechten steht und gegen die Sozialdemokraten auftritt.“ Sie schreiben: „Aber der Einfall, ein grobes Schimpfwort zu „beweisen“, fand bei dem Richter natürlich kein Verständnis.“ Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, daß der Richter einen Wahrheitsbeweis als möglich erkannte, aber die angebotenen Beweise mit seiner Auffassung des intrinmierten Wortes nicht für kongruent hielt.

schafft den Kampf in der ersten Klasse Süd gewonnen. Auch sie hat keinen Grund, übermütig zu sein, denn ihre Lage sieht der der Gaswerker verdammt ähnlich. Rekord Ricker hat nämlich gleichviel Punkte, ist also nicht viel schlechter daran als der Herbstmeister selbst. Beide haben sechzehn Punkte. Die Postler siegten siebenmal, spielten zweimal unentschieden und verloren ebensooft. Torverhältnis 29:12.

Ziemlich unerwartet tauchte Donaueschingen an der Spitze der ersten Klasse Nord auf, die man bereits fest im Besitz der Feuerwehrelf wähnte. Donaueschingen verfügte eben über die größere Ausdauer und in der letzten Zeit auch über ein Können, vor dem man Respekt haben mußte. Feuerwehr nimmt hier eine Stelle ein wie Hönig in der Liga und die Rekord Ricker in der Südklasse. Die Elf hat, gleich den Donaueschingern, 16 Punkte und nur um einen Sieg weniger. Die Floridsborfer siegten siebenmal, teilten zweimal die Punkte und erlitten zwei Niederlagen. Torverhältnis 27:17.

10.000 Lektionen an Anfänger!

Massenunterricht beim Arbeiterschwimmverein.

Wenn man von unserem Arbeiterschwimmverein spricht, so denkt man fast nur an die großen Schwimmfeste, die er so glänzend zu organisieren weiß. Seltener aber an seine eigentliche Aufgabe, Schwimmlernenden das Schwimmen zu lehren, die er vielleicht mit noch größerem Erfolg zu lösen versteht. Wie umfangreich seine Tätigkeit auf diesem Gebiet ist, zeigt eine einzige Zahl an: im vergangenen Jahre erteilte er an Anfänger nicht weniger als 10.000 Lektionen. Sehr stark war auch die Teilnahme an den Kursen für Fortgeschrittene und für Männer und Frauen im vorgeschrittenen Alter.

Im nächsten Monat veranstaltet der Arbeiterschwimmverein im Amalienbad, Jörgerbad und Dianabad neue kostenlose Anfängerkurse. Unterrichtet wird nach moderner, leicht begreiflicher Methode, unter der Leitung von geprüften Schwimmlehrern. An den Kursen kann man teilnehmen, wenn man den einmaligen Mitgliedsbeitrag von vier Schilling (für Erwachsene und zwei Schilling für Jugendliche) erlegt. Anmeldungen und Auskünfte in der Kanzlei, Margaretenquai Nr. 92, oder in den genannten Bädern.

Für den Fall, daß man spielen kann.

Heute sollen fünf Eishockeyspiele durchgeführt werden.

Der Spielanschluß für Eishockey läßt sich auch durch das scheußliche Tauwetter nicht aus der Fassung bringen; unbeirrt stellt er seine Programme auf, eines interessanter wie das andre. Er sorgt eben für alle Fälle vor. Für heute hat er folgende Wettspiele angelegt:

Meisterschaft: Straßenbahn gegen Ottakring, Gudrunplatz, 20 Uhr; Technische Union gegen Arbeiterbildungsverein, XI.-Platz, 21 Uhr. Freundschaftsspiele: Zentralverein gegen Einheit, Zentralverein, 21.15 Uhr; Wieden gegen Hernals, Zentralverein, 20.30 Uhr; Wödling 2 gegen Landstraße 2, Wödling, 21.30 Uhr.

Die Leichtathletikamprichter des Wiener Arbeiter-Turn- und Sportvereines halten heute Donnerstag um 19 Uhr in der Turnzentrale ihre diesjährige Vollversammlung ab.

Mitteilungen aus dem Publikum

Anzeigenannahme „Annorella“, I. Schulterstraße Nr. 14, Telefon R 235-70 bis 73 und R 20-170 bis 71.

Gerngroß bringt morgen als Freitagsoffaktion Büro- u. Arbeitsmäntel. Damen: Guter Cloth, schwarz oder farbig (Verkauf Schürzenabteilung). Herren: guter Cloth, schwarz od. farb., Satin, weiß oder grau Zwirnstoff S 770 (Verkauf Herrenkleiderabtlg.), ferner Herrenhüte feiner Haarhut, moderne Formen (reg. Verkaufspreis S 19— und darüber) S 980. 4407

HAMMELBLUT GEGEN LUNGENTUBERKULOSE

Die neuesten Erfolge der Organotherapie in Wien. Die Forschungen des Herrn Dr. F. Mattausch („Wr. Klin. Wochenschr.“ Nr. 3. 1931) wurden mit den durch jede Apotheke erhältlichen Präparaten: Hämoplase Lumière und Milz-Opozones Lumière durchgeführt. 5896

Gerngroß R. Seiden-Spezialverkauf nur heute Freitag, Samstag. R. Seiden Taftt broché klein destiniert für Stillkleider S 420, R. Seiden Taftt chiné, für Abendkleider (früher S 12—) S 420. 4407

Bei Herzleiden u. Übernervenfaltung, Neigung zu Gehirnblutungen und Schlaganfällen sichert das natürliche „Frans-Josef“-Witterwasser leichten Stuhlgang ohne Anstrengung. In Apoth. erhältl.

Sport und Spiel

Gut gewählt!

Das österreichische Eishockeyteam.

Der Eishockeyspielerwart Genosse Winkelbauer hat gestern auf Grund der bisher gezeigten Leistungen in den Probepielen die Mannschaft ausgestellt, die Oesterreichs Farben bei den Olympiadekämpfen in Würzburg vertreten wird. Die Auswahl gestaltete sich nicht leicht, da eine ziemlich große Zahl von fast gleichwertigen Spielern zur Verfügung stand. Auf alle Fälle hätte man das Team nicht besser aufstellen können. Halbwittel ist der beste Torwächter. Die Verteidigung Wichta-Peterlik ist ausgezeichnet zusammengearbeitet und im Angriffstrio Wolf-Cech-Diefner ist jeder ein Meister seines Faches. Bei den Ersatzspielern kommt nur die Wahl Sturmas überraschend, entscheidend bei seiner Aufstellung war, daß er auf beiden Seiten gleich gut spielt. Das Team setzt sich aus folgenden Spielern zusammen:

Halbwittel (Straßenbahn) Wichta, Peterlik (beide Zentralverein), Wolf (Straßenbahn), Cech (Brigittenau), Diefner (Straßenbahn); Austausch: Springinsfeld (Brigittenau), Samwald (Brigittenau) und Sturm (Zentralverein).

Das zweite Probepiel, das in Mödling stattfand, sah diesmal das A-Team siegreich. Es behielt mit 5:2 (1:0, 2:0, 1:1, 1:1) Tore die Oberhand. Die Leistungen waren bedeutend besser als im ersten Kampf, in erster Linie deshalb, weil sich die Spieler mit den internationalen Regeln schon besser vertraut

zeigten. Torhüter: Diefner (2), Cech (2), Hanel und Macel und Schinko. Kommenden Sonntag kämpft das Auswahlteam in Mödling gegen Wödling.

Mit Energie und Können.

Drei Meistermannschaften: Gaswerk 8, Postgewerkschaft und Donaueschingen.

Das sind die Mannschaften, die in den Herbstkämpfen der Liga und der beiden ersten Klassen am besten abgeschnitten haben und daher den Titel eines Herbstmeisters tragen dürfen. Gaswerk spielte zum erstenmal in einer sportlich so tüchtigen Gesellschaft, wie es die Liga ist, aber man traute ihr gleich vom Anfang an alles zu. Auch, daß sie die erste Rolle zu spielen imstande ist. Die Mannschaft, von der zweiten Klasse kommend, packte die Sache sofort mit einer Energie an, die man in der führenden Klasse schon seit längerer Zeit vermüßte, sie höchstens noch bei Hönig antraf. Diese Mannschaft hätte ihr den Sieg auch bald streitig gemacht. Uebrigens stehen sie beide auf gleicher Höhe, da sie die gleiche Punkteanzahl aufzuweisen haben. Gaswerk erreichte in elf Spielen 18 Punkte, verlor zwei Spiele, schloß 25 Treffer gegenüber 11 Treffern, die ihr die Gegner schossen. Hönig verlor nur ein Match, spielte jedoch zweimal unentschieden. Torverhältnis 26:7.

Weniger durch ihre Energie, von der man nur dann und wann etwas merkte, als durch ihr technisches Können, hat Postgewerk-

Empfangsbestätigung Nr. 10

Geschäftszahl

562372/31

Der gefertigte gerichtliche Vollstrecker hat
am 10/3 31 erhalten:

vollstreckbare Forderung

10.-

% Zinsen

Kosten

Behrgeld

50
32

Ganggeld

Stempel (bar oder in Marken)

Summe

10'82

Zahlende Partei

Tom Fankner

Vollstrecker:

Flrabocher

562372 /31
Geschäftszahl E

Bewilligung.

Geschäftszahl

10 3/31

ist

in Wien
Gerichtes

Nr. 1

Unkostenbeitrag

Karl Kreis Wien III
Hintere Jollaintstrasse 3.

Insgericht Wien

einzubringen.

MRZ 1931 Uhr Min.

mit Beilagen

Rubriken.

ausmacht, von dem vorfindlichen Vermögen abzunehmen und zu Gericht
in Verwahrung zu geben.

öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestehen, bei der nächsten ge-
falls auch unter dem Schätzwerte zu veräußern, worauf der einzubringende
der Partei auszufolgen ist.

Dritten in Verwahrung gegeben werden könnten, nicht vorfinden, wird zur
und Verkauf der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen beweg-

ögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Verpflichteten oder seiner
anzehalten und darüber zu berichten.

Insgericht Wien

emergasse 7.

12. MRZ. 1931 192

hebung von Geldstrafen und Gebühren und Bewilligung der Exe-
eschO., §§ 249 und 264 EO.

Karl Albrecht, Rechtsanw.
mit erweitertem Wirkungskreis.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



5E 2 372 /31
Geschäftszahl E

Exekutionsbewilligung.

17 1307
Auf Grund des Zahlungsauftrages Geschäftszahl 10 3/31 ist
die Geldstrafe (Urteil des **Strafbezirksgericht I in Wien**)
GZ. *übrige*) **II. Schiffamtsgasse Nr. 1** die Gebühr *Fausthalkostenbetrag*

im Betrage von

9 10 - von

*Karl Kraus Wien III
Hintere Jollantstrasse 3.*

Exekutionsgericht Wien

Eingelangt am 1. MRZ. 1931 Uhr *Min.*

einzubringen.

_____ fach mit *_____* Beilagen,

_____ Rubriken.

Dem Verpflichteten ist soviel, als der einzubringende Betrag samt Kosten ausmacht, von dem vorfindlichen Vermögen abzunehmen und zu Gericht zu erlegen oder, wenn der gerichtliche Erlag nicht tunlich wäre, einem Dritten in Verwahrung zu geben.

Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestehen, bei der nächsten gerichtlichen Versteigerung von beweglichen körperlichen Sachen, erforderlichenfalls auch unter dem Schätzwerte zu veräußern, worauf der einzubringende Geldbetrag samt den allfälligen Exekutionskosten zu berichtigen und der Rest der Partei auszufolgen ist.

Falls sich bewegliche körperliche Sachen, die abgenommen oder einem Dritten in Verwahrung gegeben werden könnten, nicht vorfinden, wird zur Hereinbringung des vollstreckbaren Betrages die Exekution durch Pfändung und Verkauf der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen beweglichen Sachen bewilligt.

Wenn sich jedoch zeigt, daß die Eintreibung der Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Verpflichteten oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, ist mit dem Vollzuge innezuhalten und darüber zu berichten.

Zustellungsverfügung:
Beschluß für den Verpflichteten,
Beschluß für den Exekutionsvollzug.

Exekutionsgericht Wien

1/1. Riemergasse 7.

Abt. V am 1.2. MRZ. 1931 192

GeschOForm. Nr. 17 a und EO. Nr. 238. (Exekutionsweise Einhebung von Geldstrafen und Gebühren und Bewilligung der Exekution durch Pfändung und Verkauf beweglicher Sachen, § 110 GeschO., §§ 249 und 264 EO.)

*Karl Albrecht, Rechtsanwalt
mit erweitertem Wirkungskreis.*
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



C 148072

RECHTSANWALT GEH. ANZL. DR.

D. OSKAR

SCHOTTENB. 11

66/5082

Kaul

~~OSKAR MAUL~~

ca

~~Arbeiter Leitung~~

Kamm. Arbeiter Leitung VII.

Band III
Nr. 152



29.12.30.

Κυρία 2

0

Προς τον κ. Κωνσταντίνου Βασιλειάδη

Αθήνα

Προς τον

κ. Κωνσταντίνου Βασιλειάδη

7. 11. 38

ΕΠΙΣΤ.
11



ΑΠΟΣΤΟΛΗ
ΜΕΤΑ ΠΡΟΒΟΛΗΣ
ΕΠΙΣΤΟΛΩΝ
ΔΙΕΥΘΥΝΣΗ

ΑΠΟΣΤΟΛΗ

11

AKK VIII

Karl Kraus - Arbeiterzeitung.

.....

Berichtigungen.

.....

Artikel in der Nummer vom 5. Dezember 1930, in der Rubrik "Recht und Gericht", unter dem Titel: Ehrenbeleidigungsklage gegen Karl Kraus.

Berichtigungsschreiben von Karl Kraus an die Arbeiterzeitung vom 23. und 30. XII. 1930

Klage vom 10. I. 1931.

Verhandlung am 13. I. 1931

Voraussetzung zu obiger Gerichtssaalbesprechung: Ein Ehrenbeleidigungsprozess der Arbeiterzeitung gegen Karl Kraus.

- In der Gerichtssaalbesprechung der Arbeiterzeitung vom 5. Dezember 1930 wurde behauptet, dass K. Kraus bei einer Blaubart-Vorlesung, die noch vor dem Bericht der Arbeiterzeitung über den oben erwähnten Prozess stattfand, den anwesenden Dr. Pisk
- 1.) als "Schlieferl" bezeichnet habe,
 - 2.) dass obige Verhandlung infolge steter Vertagungsanträge des Verteidigers K. Kraus' nicht stattfinden konnte,
 - 3.) dass der Verteidiger gesagt habe, mit dem Schimpfwort sei nicht Pisk gemeint worden,
 - 4.) dass die von der Verteidigung geführten Zeugen bestätigen sollten, dass das, was Karl Kraus gesagt habe, er nicht gesagt habe,
 5. dass der Verteidiger einen Wahrheitsbeweis dafür anbot, dass Pisk ~~xxxx~~ als Musikkritiker auch für ein bürgerliches Berliner Blatt geschrieben habe,
 - 6.) dass der Richter den Wahrheitsbeweis für die behaupteten Beleidigungen nicht zugelassen habe.

Berichtigungsschreiben K. Kraus ^{vom 23. XII. 30.} auf diese nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben ~~xxxx~~ und nach nicht erfolgter

Veröffentlichung eine neue, erweiterte Berichtigung vom 30. XII.30.
die auch nicht zum Abdruck gelangte.

Klage vom 10. I. 1931.

Verhandlung am 13. I. 1931. mit Freispruch des Angeklagten von der bedingungslosen Pflicht zur Veröffentlichung, da das Berichtigungsschreiben nach Ansicht des Richters nicht in allen Punkten dem Pressgesetz entsprach und da 2 Berichtigungsschreiben eingesendet wurden, ohne ausdrücklichen Widerruf des ersten, der Redakteur folglich nicht wissen musste, welches der beiden zu veröffentlichen sei. Der Richter strich zwei Absätze des Berichtigungsschreibens, da nach seiner Ansicht, nicht der Kläger, sondern nur sein Anwalt zu speziell dieser Berichtigung befugt gewesen wäre. (über die in dem betreffenden Artikel der A.Z. dem Verteidiger insinuierten Aussagen)

~~Der~~ Verhaltung der A.Z. zur Veröffentlichung des Berichtigungsschreibens im Wortlaut, mit Ausschluss der vom Richter gestrichenen 2 Absätze.



Kraus - Arbeitserhaltung VII.

Empfangschein

über S 74 g 00, in Worten

Schilling vierzig vier

g 00

eingezahlt auf das Scheckkonto Nr. A-171.485

Dr. Oswald Richter
Rechtsanwalt
WIEN

Unterschrift des Postbeamten:





DIETZ
Bücherei
No. 12345

1898



Formen des Kontoinhabers oder des Eingablers.

Rückschein.
Auszahlungsbestätigung.*



Herrn
Frau

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. U 28-2-62, U 25-2-28



Postdienst in _____

* Nichtzutreffendes streichen.

Gegenstand: <i>ek. Brief</i>		OT-Stempel des Abgabebüros	
Aufgabe:	Postamt: <i>Wien 1</i>	31.12.19	
Nummer: <i>1577</i>	Wert:	30	
Absender: <i>Abstar Lomel, R. u. Wien T. ...</i>		30	
an: <i>Abstar Pollak verantw. Redaktion der</i>			
in: <i>Wien, V. Rechte ...</i>			
Gewicht:	Nachnahme:		

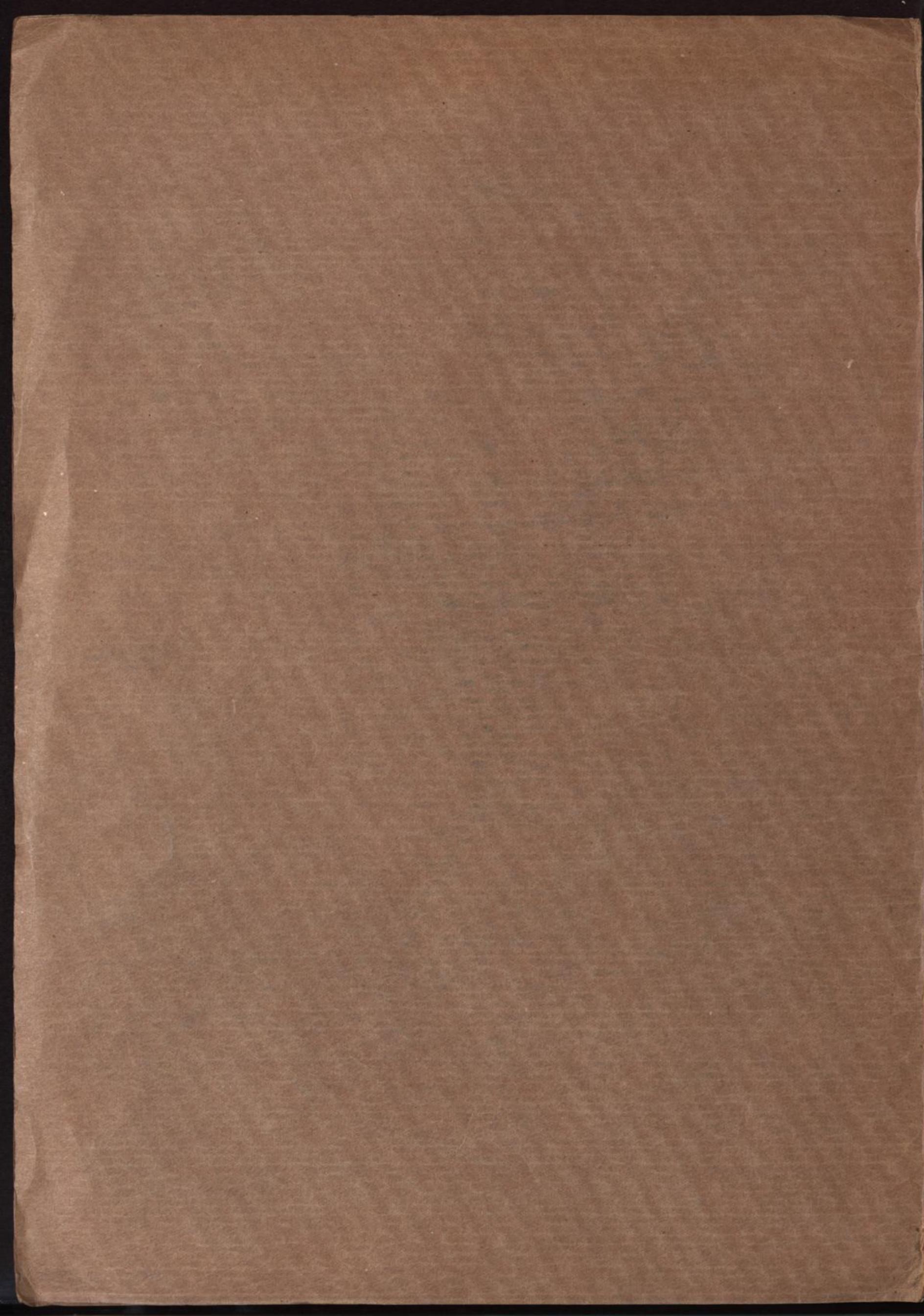
Sendung erhalten
Befrag am *3/1 31*



Unterschrift

Paul
5. JAN. 1931

* Nichtzutreffendes streichen.



C 148072

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SATEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 13

66/5081

~~Maus~~

Karl

I

Zeit

COU

~~Arbeiter-Zeitung~~



V. # Band II

hzu Pisch gehörig

2.1.29.

Arb. Zeitung IV

